

SATZUNG



Des Förderverein der Leichtathletik in der Turngemeinde Herford e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Leichtathletik in der Turngemeinde Herford e.V.“ (FöVer-TGH-LA, nachfolgend Förderverein).
2. Er hat seinen Sitz in Herford und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Leichtathletikabteilung der Turngemeinde Herford von 1860 e.V. Die Einnahmen sind nur für die Arbeit der Leichtathletikabteilung einzusetzen.
2. Der Satzungszweck kann durch
 - die Übernahme oder Bezuschussung von Kosten für leistungsfördernde Maßnahmen einzelner Mannschaften, Trainingsgruppen oder Einzelsportler,
 - die wirtschaftliche Förderung oder personelle Unterstützung bei der Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen,
 - die Beschaffung bzw. der Bezuschussung von Sportgeräten und Vorrichtungen die zur Erreichung des sportlichen Zweckes dienen, sowie dem Erhaltung dieser Gerätschaften,
 - die Unterstützung von Projekten zur Freizeitgestaltung im Rahmen der Leichtathletikabteilung der Turngemeinde Herford,
 - der Unterstützung von Sportlern/Innen in besonderen Fällen,
 - der Unterstützung der Trainer, Übungsleiter und Helfer zur Durchführung ihrer Abteilungsarbeit

verwirklicht werden.

3. Weitere Aufgaben des Fördervereins sind, die Erschließung finanzieller und anderweitiger Unterstützung von Förderern aus wirtschaftlichen und privaten Bereichen.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 51 AO.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder des Fördervereins erhalten in dieser Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Förderanträge

1. Förderanträge können nur von Trainern, Übungsleitern oder Vorstandsmitgliedern der Leichtathletikabteilung der Turngemeinde Herford von 1860 e.V. gestellt werden.
2. Über die Anträge entscheiden mindesten zwei Vorstandsmitglieder ggf. nach Rücksprache mit den Antragstellern.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden.
2. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
3. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung der Mitgliedschaft oder den Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist der Betroffene anzuhören. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand schriftlich bekannt zu geben.
4. Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, ein Monat vergangen ist.

§ 6 Beiträge und Spenden

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Beiträge sind keine Spenden.
3. Vorstandsmitglieder des Fördervereins sowie Trainer und Übungsleiter der Leichtathletikabteilung der TG Herford sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellv. Vorsitzenden, dem Kassierer sowie dem Schriftführer (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied zu benennen, welches das Amt kommissarisch weiterführt (Recht auf Selbstergänzung).
5. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
6. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in Personalunion wahrgenommen werden.
7. Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins, die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

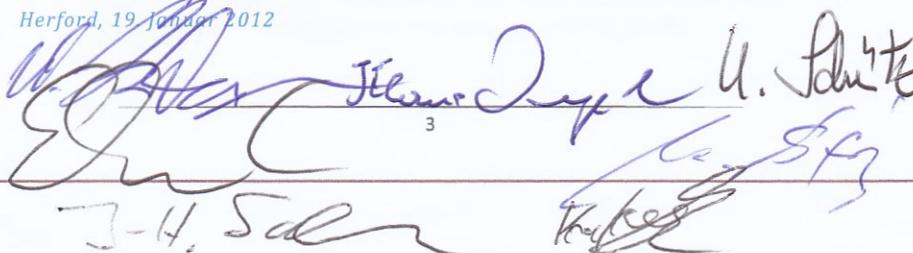
§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
2. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unter Angabe von Ort und Termin mindestens zwei Wochen vor der Versammlung einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
4. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
5. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn eines der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist, aufzunehmen.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
2. Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von Neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Leichtathletikabteilung der Turngemeinde Herford von 1860. e.V., die es zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

Herford, 19. Januar 2012



 3